

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

29. Ausgabe, November 2006

Bulgarien Zins- und Lizenzrichtlinie

Am 1. Januar 2007 tritt Bulgarien der Europäischen Union bei. Die Richtlinie der EU über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten (Zins- und Lizenzrichtlinie) darf Bulgarien allerdings bis zum 31. Dezember 2014 unangewendet lassen. Vom Beitrittsdatum bis zum 31. Dezember 2010 darf der Quellensteuersatz maximal 10% und vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 maximal 5% betragen. Ab dem Jahr 2015 wird dann auf Zinsen und Lizenzen an verbundene Unternehmen keine Quellensteuer mehr erhoben.

Änderungen zum Körperschaftsteuer- gesetz geplant

Im Bulgarischen Parlament werden derzeit umfangreiche Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz diskutiert. Der entsprechende Gesetzesänderungsentwurf sieht unter anderem eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10% ab dem 1. Januar 2007 vor. Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorschläge zur Änderung der Quellenbesteuerung, zur Senkung der sog. "one-off" Steuer sowie zur Modifizierung der Unterkapitalisierungsregeln. Sobald der Gesetzesänderungsentwurf verabschiedet ist, werden wir Sie ausführlich über die neuen Vorschriften informieren.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Kasachstan Almaty als Finanzdienstleistungs- zentrum

Die ehemalige Hauptstadt und größte Stadt des Landes, Almaty, soll zu einem Finanzdienstleistungszentrum ausgebaut werden. Für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors, die in Almaty ansässig sind, wurden verschiedene Steuervergünstigungen geschaffen. Daneben werden den begünstigten Unternehmen zahlreiche administrative und aufenthaltsrechtliche Erleichterungen gewährt. So sind beispielsweise Business Visa direkt am Flughafen erhältlich, Registrierungsprozesse werden durch das "One-Window"-Prinzip erheblich erleichtert und die Korrespondenz mit Behörden kann in Englisch vorgenommen werden.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Rumänien Zins- und Lizenzrichtlinie

Nach der nationalen Umsetzung der Richtlinie darf Rumänien bis zum 31. Dezember 2010 weiterhin Quellensteuern auf Zins- und Lizenzzahlungen rumänischer Gesellschaften an in der EU ansässige verbundene Unternehmen erheben. Der Steuersatz darf allerdings 10% nicht übersteigen. Ab dem 1. Januar 2011 sind solche Zahlungen quellensteuerfrei.

Umsatzsteuer bei Immobilien- übertragungen

Ab dem 1. Januar 2007 gelten neue Regelungen, wonach die Übertragung von alten Gebäuden umsatzsteuerfrei ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch zur Umsatzsteuer optiert werden. Eine Übertragung von neuen Gebäuden unterliegt dagegen weiterhin der Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Als neue Gebäude gelten Gebäude im Jahr der ersten Nutzung sowie im

daraufliegenden Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen fallen darunter auch umgebaute bzw. modernisierte Immobilien.

Kombinierte Nomenklatur 2007

Die Europäische Kommission hat kürzlich die neueste Version der sog. Kombinierten Nomenklatur, die ab dem 1. Januar 2007 gelten wird, veröffentlicht. Diese ist ab dem Jahr 2007 auch in Rumänien anzuwenden. Die Kombinierte Nomenklatur der EU ist ein System zur Bezeichnung und Codierung von Waren und wird innerhalb der Europäischen Union für zolltarifliche sowie innergemeinschaftliche statistische Zwecke verwendet.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Verrechnungspreise

Die russische Regierung hat für das Jahr 2007 umfangreiche Änderungen der Verrechnungspreisregelungen angekündigt. Nach derzeit geltendem Recht sind die russischen Behörden nur im Falle eines Umsatzes mit Waren, Arbeits- und Dienstleistungen berechtigt, die zwischen den Parteien festgelegten Preise zu kontrollieren. Eine Verrechnungspreiskontrolle kann von den Steuerbehörden nur durchgeführt werden, sofern es sich um Geschäfte zwischen nahestehenden Personen, einen Tauschhandel bzw. grenzüberschreitende Transaktionen handelt oder der vereinbarte Preis um mehr als 20% von dem Preisniveau abweicht, das der Steuerpflichtige für identische oder ähnliche Waren, Arbeits- oder Dienstleistungen verwendet. Anerkannte Methoden zur Bestimmung von Verrechnungspreisen sind derzeit die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufsmethode sowie die Kostenaufschlagsmethode. Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Pflicht des Steuerpflichtigen, seine Verrechnungspreise zu dokumentieren. Nun soll der Kreis der nahestehenden Personen deutlich erweitert werden. Neben den Umsätzen mit Waren, Arbeits- und Dienstleistungen sollen zukünftig auch sonstige Rechte, insbesondere Lizenzen, Marken- und Urheberrechte, den Verrechnungspreisregelungen unterliegen. Außerdem soll der Katalog der zur Bestimmung von Verrechnungspreisen anwendbaren Methoden erweitert sowie die o.g. 20%-Abweichungsregel geändert werden. Ferner soll der Steuerpflichtige zur Dokumentation seiner Verrechnungspreise angehalten werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Serbien Geplante Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz

Das serbische Finanzministerium plant Änderungen zum Steuerverwaltungsgesetz. Der entsprechende, dem Parlament bereits vorgelegte Gesetzesänderungsentwurf sieht u.a. folgende Änderungen vor (die neuen Regelungen sollen teils zum 1. Januar 2007 bzw. zum 1. Juli 2007 in Kraft treten):

Betriebstätten

Steuernummern sollen künftig auch an Betriebsstätten vergeben werden. Zudem sollen für Betriebsstätten nun die gleichen Bestimmungen wie für juristische Personen gelten, sofern das Gesetz keine abweichenden Regelungen vorsieht.

"Große Steuerzahler"

Sogenannte "Große Steuerzahler", die ihre Bücher in elektronischer Form führen, sollen zu einer engeren Kooperation mit der Finanzverwaltung verpflichtet werden. So ist beispielsweise geplant, dass die entsprechenden Unternehmen den Behörden auf Anfrage Zugang zu betriebsinternen

Datenbanken verschaffen bzw. einen unveränderten Auszug daraus zukommen lassen müssen. Des Weiteren sollen die großen Steuerzahler ab dem 1. Juli 2007 verpflichtet werden, ihre Steuererklärungen in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen.

Berichtigte Steuererklärungen

Zukünftig soll eine Korrektur der Steuererklärung nur einmalig, innerhalb einer zwölfmonatigen Frist nach Abgabe der Erststeuererklärung vorgenommen werden können. Der Gesetzesänderungsentwurf sieht ferner vor, dass eine berichtigte Steuererklärung nicht auf elektronischem Wege abgegeben werden kann.

Strafen und Bußgelder

Die Sätze für Bußgelder sollen zum Teil beträchtlich gesenkt werden. So soll die Nichtabgabe einer Steuererklärung zukünftig mit einem gestaffelten Bußgeldsatz von 15% bis zu 20% der festgesetzten Steuer geahndet werden. Derzeit muss der Steuerpflichtige mit einer Strafe in Höhe von bis zum 20-fachen der festgesetzten Steuer rechnen. Für zu niedrig angesetzte Steuer sieht der Gesetzesänderungsentwurf Bußgelder in Höhe von 1% auf die Differenz (bisher 10%) vor. Für den Fall, dass die Differenz 50% der gesamten Steuer übersteigt, soll nun ein Bußgeldsatz von 25% anstelle der bisherigen 50% angewendet werden.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Staatliche Investitionsförderung

Nach den derzeit geltenden Regelungen wird die staatliche Investitionsförderung in Form von Steuervergünstigungen in der Slowakei nur noch gewährt, sofern der entsprechende Antrag bis zum 31. Dezember 2006 sowohl vom Finanzministerium als auch von der Europäischen Kommission genehmigt wird. Diese Frist soll nun um ein Jahr – bis zum 31. Dezember 2007 – verlängert werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird derzeit im Parlament diskutiert. Die Änderung wird voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Geplante Änderungen zum Rechnungswesen- gesetz

Die slowakische Regierung plant, die derzeit bestehende Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nach IFRS für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufzuheben. Nach einem entsprechenden Gesetzesentwurf dürfen KMU zukünftig ihre Jahresabschlüsse wahlweise nach IFRS oder nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Steuerportal online

Die tschechischen Steuerbehörden haben ein Internet-Steuerportal in Betrieb genommen. Das Portal bietet tschechischen Steuerzahlern die Möglichkeit, Informationen über ihre Steuerkonten abzurufen. Die Möglichkeit besteht sowohl für juristische als auch für natürliche Personen. Die Informationen stehen allerdings nur registrierten Benutzern zur Verfügung. Die Registrierung kann direkt auf dem Steuerportal vorgenommen werden. Zugangsberechtigt sind die Steuerpflichtigen selbst bzw. die von Ihnen benannten Personen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Veräußerung von Beteiligungen

Ab dem Jahr 2007 ist die Veräußerung von Beteiligungen in Höhe von mindestens 30% an ungarischen oder ausländischen Gesellschaften (sog. "gemeldete Beteiligungen") steuerfrei, sofern die Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen bestand.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Frank Steffen Schenk, Telefon: + 36 (1) 4 61-95 94

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1

10589 Berlin

Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

daniel.kast@de.pwc.com

Margitta Markert

Ostra-Allee 11

01067 Dresden

Telefon: + 49 (351) 44 02-7 13

margitta.markert@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter Themenpools -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".